

Planungsrechtliche Festsetzungen Füllschema der Nutzungsschablone

> erkante der baulichen Anlage als Höchstgrenze Grundflächenzahl (GRZ) hossfläche (GF)

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (§11) Großflächiger Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) Grundflächenzahl

Geschossfläche (GF)

max. zulässige Geschossfläche (als Höchstmaß)

### Höhe baulicher Anlagen

Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen, in Metern über NN - maximal

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) offene Bauweise

abweichende Bauweise

Baugrenze

Flächen für Stellplätze und Garagen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen Zweckbestimmung:

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

St Stellplätze

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 11 BauGB) ■ ■ ■ Ein- und Ausfahrtsverbot

Führung von Versorgungsleitungen

— ♦ — Versorgungsleitung -unterirdisch-

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

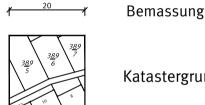
> Anpflanzen von Bäumen Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### Sonstige Planzeichen

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Katastergrundlage 1:500

▲ 180,5 ü. NN Höhenpunkt bestehendes Gelände, Angaben in Meter ü. NN

Bauverbotszone (Autobahn) **— — B**aubeschränkungszone (Autobahn)

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sondergebiet "Einzelhandel"
- Das Sondergebiet "Einzelhandel" (SO 1) dient der Unterbringung eines Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Einzelhandel" SO 1 ist die Errichtung eines Drogeriemarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche bis

Das Sondergebiet "Einzelhandel" (SO 2) dient der Unterbringung eines Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Einzelhandel" SO 2 ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche bis

Ausnahmsweise können im SO 1 und im SO 2 eigenständige, gewerblich genutzte bauliche Anlagen zugelassen werden.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl GRZ

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Errichtung von Stellplätzen und deren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

# Höhe baulicher Anlagen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen beziehen sich auf NN

Maximale Gebäudehöhe (GH)

Für die maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante baulicher Anlagen ohne technische Aufbauten maßgebend. Haustechnische Anlagen/Technische Aufbauten sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,8 m über der festgelegten Höhe baulicher Anlagen zulässig, sofern sie max. 10% der Dachfläche eines Gebäudes nicht überschreiten. Technische Aufbauten sind in Gruppen zusammenzufassen und vollständig

Solaranlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die gemäß 1.1.1 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Höhe von max. 3,5 m über der Geländeoberfläche zulässig.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Abweichende Bauweise a In den festgesetzten Baugebieten WA 1 und SO 2 sind Gebäude auch über einer

Länge von 50 m zulässig. 1.3.2 Diese gemäß 1.1.1 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind auch innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.

1.3.3 Baugrenzen Ausnahmsweise können die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 40% der Fassadenlänge durch untergeordnete Bauteile wie Vordächer um bis zu 2,00 m überschritten werden.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 22 BauGB)

1.4.1 Stellplätze und Garagen

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätzen zulässig.

1.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

> Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Fläche entlang der Bundesautobahn (Bauverbotszone) sind bauliche und sonstige Anlagen (auch Werbeanlagen) unzulässig.

> Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBauO darstellen, sowie

1.6 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 11 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten "Ein- und Ausfahrtbereich" ist eine Grundstückszufahrt mit einer Breite bis zu 7,5 m zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege, sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze

sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche

Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

#### 1.8.1 Flächen für Anpflanzungen

Entlang des Sertoriusrings ist innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstreifens eine Baumreihe anzupflanzen und dauerhaft zu integrieren. Je laufende 10 m Pflanzstreifen ist die Pflanzung eines Laubbaumes, Stammumfang 18/20 cm vorzusehen und dauerhaft zu unterhalten. Der hier vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und in die Baumreihe zu integrieren. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Im Bereich der Parkplätze des Sondergebietes sind entsprechend der Planzeichnung Bäume II. Ordnung anzupflanzen. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 2 x 3 m vorzusehen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Anpflanzungen dürfen ausnahmsweise für die Herstellung von Fußgängerzuwegungen unterbrochen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Begrünungsmaßnahmen ausschließlich heimische standortgerechte Bäume und Sträucher der Pflanzenlisten zu verwenden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 gm Größe bzw. mind. 12 cbm durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren bzw. sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.

Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen kann in geringem Umfang abgewichen werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Anzahl der im Plan festgesetzten Bäume.

## 1.8.2 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30% der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.

# 1.8.3 Fassadenbegrünung

Tür- und/oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie zusammenhängende Teilflächen ab 20 qm sind mit Gehölzen bzw. mit Rankoder Kletterpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

# 1.8.4 Stellplätze

Je 4 ebenerdige PKW-Stellplätze sind mit mindestens einem groß- oder mittelkronigen Laubbaum (Stammumfang 18/20 gemessen in 1m Höhe) gemäß Pflanzliste zu überstellen. Die im Bereich der Stellplätze erhaltenen Bäume können dabei angerechnet werden.

# 1.8.5 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (soweit sie nicht für Nebenanlagen etc. verwendet werden müssen) sind vollständig zu begrünen. Diese Freiflächen sind zu mindestens 50 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste im Umweltbericht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Pflanzen sind gleichwertige Neupflanzungen vorzusehen. Je angefangener 100 qm der zu begrünenden Fläche ist ein heimischer standortgerechter Baum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe gemäß Pflanzliste im Umweltbericht zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.

Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)

Innerhalb des Bebauungsplans sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 20° zulässig.

# 2.2 Mülltonnenstandplätze

Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht zu entziehen und mit geeigneten hochwachsenden Pflanzen intensiv

# 2.3 Werbeanlagen

- 2.3.1 Werbepylone und Werbetürme sind unzulässig.
- 2.3.2 An oder auf Gebäuden im Sinne der LBauO sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachwerbung) und Werbeanlagen an Fassaden, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, unzulässig.
- 2.3.3 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 10% der Wandfläche pro Gebäudeseite überdecken. 2.3.4 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder
- blinken-dem Licht sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen 2.3.5 In einem Bereich von 5 m parallel zum Sertoriusring sind frei stehende
- Werbeanlagen ausgeschlossen. Ausnahmsweise darf innerhalb des Sondergebietes im Bereich der Grundstückszufahrt eine Werbeanlage mit einer Höhe von bis zu 5 m, einer Breite von 2 m und einer Tiefe / Stärke von 0,5 m errichtet werden.
- ist die Errichtung von Werbeanlagen, die zur Autobahn hin ausgerichtet sind,

2.3.6 Innerhalb der Baubeschränkungszone zur Autobahn (100 m vom Fahrbahnrand)

#### Hinweise

#### Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich vollständig den Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgelände zw. Sertoriusring und Bundesautobahn" (F 55).

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz

### Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

(Landeswassergesetz - LWG) soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauchund/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem

Grundwasser zugeführt werden. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 300 gm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren

#### Archäologische Funde

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich möglicherweise im Quellbereich der römischen Wasserleitung.

Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaeologie-mainz@t-online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.

Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

### Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume und abzureißende Gebäude auf das Vorkommen o.g. Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel betroffen sein. Außerhalb des o.g. Zeitraums ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67/§ 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i. V. m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeitigen Stand der Technik entsprechend auszuführen.

### Nachbarschaft zur Autobahn

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baubegrenzungszone bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

## Brandschutztechnische Hinweise

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Hydranten sollten in Abständen von etwa 100 m angeordnet werden, so dass der Abstand zu den einzelnen Objekten möglichst nicht mehr als 50 m beträgt. Die notwendige Löschwassermenge von mindestens 96 cbm über einen Zeitraum von 2 h ist über das öffentliche Wasserversorgungsnetz

Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage: Juli 1998, ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBI, I 2014, S. 954).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

Planinhalts - (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990

(BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI, I 2011, S. 1509). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBI, I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. | 2013, S. 3154).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998,

Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (GBGl. I 2013, S. 2749).

S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBI. 2011, S. 47). Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutz-gesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl, S. 106). Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - L**W**G) in der

Fassung Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBI. 2011, S. 402). Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. 2010, S. 301).

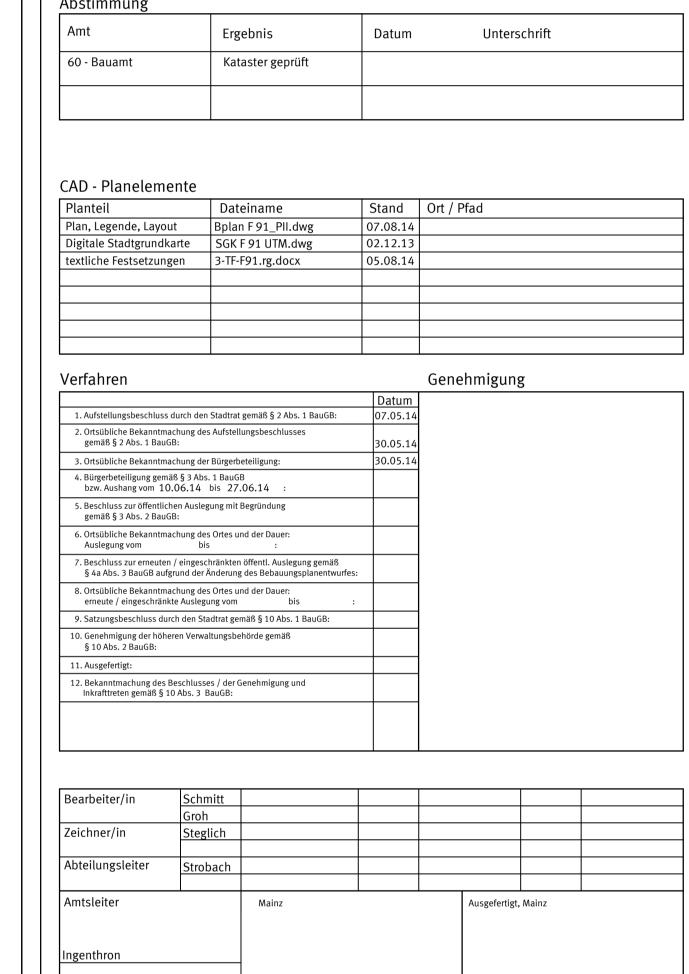
# DIN-Normen und sonstige Regelwerke

27.05.2014 (GVBl. 2014, S. 72).

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen

Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das



Planstufe II "Nahversorgung Sertoriusring"

Landeshauptstadt Mainz

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan



F 91

